

An alle Eltern und Schüler*innen:

6. Elternbrief: CO₂-Ampeln, neue Corona-Regelungen

Tiengen, 28.11.2021

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

inzwischen erhielten wir von unserem Schulträger für die Unterrichtsräume CO₂-Ampeln. **Diese werden in den nächsten Tagen in die Klassenzimmer verteilt werden.**

Die CO₂-Ampeln werden dauerhaft in den einzelnen Unterrichtsräumen platziert. Wir sehen sie als einen Baustein zum Wohle unserer Gesundheit und damit auch zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichtes. Daher sollten wir alle sorgsam mit diesen Geräten umgehen.

Für die tägliche Nutzung gilt Folgendes:

- Die CO₂-Ampel soll tagsüber solange eingeschaltet sein, wie der Raum genutzt wird. Sie wird bei der ersten Nutzung des Raumes morgens eingeschaltet und muss am Stundenende ausgeschaltet werden, wenn der Raum in der Folgestunde voraussichtlich nicht genutzt wird.
- Das Ein- und Ausschalten erfolgt über den Knopf an der Vorderseite des Geräts.
- Nach dem Einschalten leuchtet die Ampel blau auf und geht auf grün über, wenn alles in Ordnung ist. Sobald der CO₂-Gehalt im Raum zu hoch ist, springt die Farbe auf ein leichtes Orange, begleitet von einem kurzen Piepston. Spätestens wenn das Gerät rot leuchtet muss der Raum gelüftet werden, bis die Ampel wieder grün anzeigt.

Dauerlüften und Durchzug sollte aber bitte bei den augenblicklichen Witterungsverhältnissen vermieden werden.

- Ist eine CO₂-Ampel defekt oder nicht mehr am Platz, so ist dies über die Lehrer*innen der Schulleitung zu melden.

Aktualisierte Corona-Regelungen: Es gilt die neue Corona-Verordnung in der Fassung vom 23.11.2021 sowie die Corona-Verordnung Schule in der Fassung vom 26.11.2021. Hieraus ergeben sich u. a. folgende Punkte:

- Aktuell gelten die Vorgaben für die Alarmstufe II (bei Belegung der Intensivbetten mit mindestens 450 COVID-19-Patient*innen – aktueller Tagesstand: 616, davon werden mehr als die Hälfte invasiv beatmet)
- fachpraktischer Sportunterricht und entsprechende Arbeitsgemeinschaften:
 - Weiterhin muss keine medizinische Maske getragen werden – Ausnahme: bei Sicherheits- und Hilfestellungen.
 - In den Alarmstufen muss der Unterricht kontaktfrei (nicht mehr nur kontaktarm) erfolgen – dies gilt nicht in den beiden Jahrgangsstufen und bei Sicherheits- und Hilfestellungen.

Die Sport-Lehrkräfte sind informiert und werden diese veränderten Vorgaben in geeigneter Weise umsetzen.

- Musikunterricht und –veranstaltungen mit Gesang und / oder dem Spielen von Blasinstrumenten und den entsprechenden Arbeitsgemeinschaften:
 - Weiterhin muss ein Abstand von mindestens 2 Metern in allen Richtungen und die weiteren Vorgaben zum Durchblasen und Kondensat-Ablassen eingehalten werden.

- In der Basisstufe: Beim Gesang ist die Unterschreitung des Abstandes möglich, sofern eine medizinische Maske getragen wird.
- In den Alarmstufen gilt nun:
 - Das Singen in geschlossenen Räumen ist nur mit Maske erlaubt. Im Freien ist das Singen ohne Maske erlaubt.
 - Das Spielen von Blasinstrumenten ist nur im Freien erlaubt – oder in sehr großen Räumen (z. B. Sporthalle)
- Bei einem Corona-Fall in der Lerngruppe darf in der Lerngruppe weder gesungen noch ein Blasinstrument gespielt werden, auch der Besuch entsprechender Musik-AGs ist für Schüler*innen aus dieser Lerngruppe dann untersagt. Ausgenommen von dieser Einschränkung in der Kohorte eines Corona-Falls ist der Musikunterricht zur Prüfungsvorbereitung in der Kursstufe.

Die Musik-Lehrkräfte sind informiert und werden diese veränderten Vorgaben in geeigneter Weise umsetzen.

- Nichtöffentliche Veranstaltungen in der Schule:
 - z. B. Elternabende, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen
 - Falls diese nicht digital durchgeführt werden, gilt aktuell die 3G-Regelung: Hierfür ist wahlweise ein geeigneter Testnachweis, ein Genesenen-Nachweis oder ein Impfnachweis vorzulegen. Der Impfnachweis muss in digital auslesbarer Form vorgelegt werden. Zum Auslesen kommen elektronische Anwendungen, z. B. die App „CovPassCheck“ zum Einsatz.
Außerdem müssen die Teilnehmer*innen ein amtliches Ausweisdokument vorzeigen.
- Mehrtägige AUVs, auch im Inland, sind zumindest bis zum 31.01.2022 untersagt – darunter fallen auch Klassenübernachtungen.
- Aufhebung der Befreiung von der Testpflicht mit dem Schülerausweis: Im außerschulischen Bereich sind volljährige Schüler*innen mit der neuen Corona-Verordnung nicht mehr mit Vorlage des Schülerausweises von der Testpflicht befreit. Auch für 12- bis 17-jährige Schüler*innen soll diese Möglichkeit in nächster Zeit auslaufen.

Teilnahme an Videokonferenzen aus dem Fernunterricht heraus: In der derzeitigen Situation müssen wir leider von der Möglichkeit ausgehen, dass Schülerinnen und Schüler quarantänebedingt teilweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können. In diesen Fällen können Videokonferenzen oder das digitale Zuschalten einzelner Schüler*innen für das Lernen im Fernunterricht sehr unterstützend wirken. Um diese Möglichkeit nutzen zu können, benötigen wir die Einwilligung der Schüler*innen und der mit ihnen zu Hause wohnenden Personen, z. B. der Eltern.

Daher erhalten die Schüler*innen in den nächsten Tagen über die Klassenlehrer*innen und Tutor*innen ein vom Kultusministerium vorformuliertes Schreiben als ausgedrucktes Blatt. Nur bei Rückgabe der unterschriebenen Einwilligungserklärung können die Schüler*innen in diese Möglichkeit des Fernlernens einbezogen werden.

Zu Ihrer Information erhalten Sie schon mit der heutigen E-Mail ein Muster dieser Einwilligungserklärung.

In der Hoffnung, dass wir den Präsenzunterricht möglichst weitgehend aufrechterhalten können, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen und wünsche Ihnen in den kommenden Wochen neben dem Rummel des Alltags auch einige besinnliche Stunden

Dr. Manfred Römersperger
Schulleiter des Klettgau-Gymnasiums